

Vereinssatzung STREETBUNNYCREW e.V.

Präambel

Die Arbeit von STREETBUNNYCREW e.V. hat die Unterstützung von Hilfsprojekten für Kinder und Jugendliche sowie hilfsbedürftigen Menschen insbesondere Unfallopfern, sowie die Vermeidung von Gefahrensituationen im Verkehrsalltag beim Betrieb von Krafträdern durch Präventionsveranstaltungen zum Inhalt.

In diesem Sinne gibt sich STREETBUNNYCREW e.V. folgende Satzung:

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1 Der Verein führt den Namen "STREETBUNNYCREW e.V."
- 2 Er hat seinen Sitz in 90453 Nürnberg.
- 3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Aufgaben des Vereins

- 1 Ziel des Vereins ist es, Kinder- u. Jugendprojekte für elternlose Kinder/Jugendliche und/oder Kinder/Jugendliche aus Problemfamilien sowie Einrichtungen für hilfebedürftige Menschen zu unterstützen und durch präventive Maßnahmen/Veranstaltungen aktiv zur Vermeidung von Gefahrensituationen im Straßenverkehr beim Betrieb von Krafträdern beizutragen.
- 2 Der Verein erreicht seine Ziele insbesondere durch
 - 1 Sammlung von Spendengeldern bei öffentlichen Auftritten oder Veranstaltungen
 - 2 Information der Öffentlichkeit durch den Betrieb einer Internetseite sowie Verteilung von Informationsbroschüren
 - 3 enger Kontakt mit den ausgewählten zu fördernden Einrichtungen
 - 4 Unterstützung von Projekten der Einrichtungen insbesondere durch tatkräftige Mithilfe und Werbemaßnahmen für beispielsweise Feste der hilfebedürftigen Einrichtung oder deren Durchführungsgestaltung
 - 5 Präsenz in der Öffentlichkeit, Ansprache von interessierten Mitbürgern, Nutzung der regionalen Medien
 - 6 Durchführung eigener und Unterstützung fremder Veranstaltungen mit dem Ziel Spendengelder zu mobilisieren bzw. Gewinne aus diesen Veranstaltungen dem Vereinszweck zuzuführen
 - 7 Ansprache von Unternehmen zur entgeltlichen Unterstützung des Vereinszwecks

§ 3 Steuerbegünstigung

- 1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- 2 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1 Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
- 2 Die Mitgliedschaft wird erworben durch Beitrittserklärung und Aufnahme durch den Vorstand.
- 3 Mitglieder unterscheiden sich in aktive und passive Mitglieder. Ihre Rechte und Pflichten sind in §5 und §7 der Satzung geregelt.
- 4 Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und ist mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres möglich.
- 5 Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwiderhandelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1 Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe der jährlich zu zahlenden Beiträge regelt.
- 2 Die aktiven Mitglieder wirken in Gremien des Vereins mit und dürfen Vereinseinrichtungen nutzen. Sämtliche Posten und Gremien des Vereins können nur von aktiven Mitgliedern besetzt werden.
- 3 Die Mitglieder sollen sich gemäß den Zielen des Vereins entsprechend verhalten, einbringen und den Kontakt zu betreffenden Einrichtungen halten und ausbauen.
- 4 Die Mitgliederversammlung beschließt zu fördernde Einrichtungen und/oder Aktionen und stellt entsprechend Mitwirkende nach Meldung für den speziellen Anlass ab.
- 5 Mitglieder können angebotene Präventionsveranstaltungen wahrnehmen.
- 6 Bei Eintritt Jugendlicher ist die schriftliche Einverständniserklärung eines Erziehungsberechtigten notwendig.
- 7 Mitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag laut beschlossener Beitragsordnung, Auszubildende und Jugendliche zahlen einen verminderten Mitgliedsbeitrag laut Beitragsordnung.

8 Jedes aktive Mitglied erlangt mit Annahme durch den Vorstand das Stimmrecht im Verein

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- 1 Mitgliederversammlung
- 2 Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- 1 Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel vom Vorstandsvorsitzenden geleitet, im Verhinderungsfall vom stellvertretenden Vorsitzenden. Sind beide nicht anwesend wird der Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt.
- 2 Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a. Wahl und Abwahl des Vorstandes
 - b. Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit
 - c. Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Wirtschafts- und Investitionsplans
 - d. Beschlussfassung über den Jahresabschluss
 - e. Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
 - f. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
 - g. Erlass der Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist
 - h. Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins
 - i. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins.
- 3 Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher schriftlich eingeladen. Dies ist ausdrücklich auch per E-Mail möglich. Sie tagt so oft es erforderlich ist, in der Regel einmal im Jahr.
- 4 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 25 % der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss längstens fünf Wochen nach Eingang des Antrags auf schriftliche Berufung tagen.
- 5 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als ein Viertel der Mitglieder anwesend ist; ihre Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.
- 6 Eine geheime Briefwahl ist nicht möglich.
- 7 Auf der Mitgliederversammlung haben nur aktive Mitglieder ein Stimmrecht. Eine insgesamte Stimmrechtsübertragung ist durch schriftliche Bevollmächtigung möglich. Einem Mitglied dürfen maximal drei Stimmen übertragen werden. Die Stimmrechtsübertragung ist vor Beginn der Mitgliederversammlung dem Versammlungsleiter anzuzeigen.

- 8 Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.

§ 8 Vorstand

- 1 Der Vorstand besteht aus dem 1, 2 und 3. Vorsitzenden. Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- 2 Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt.
- 3 Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- 4 Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 3 Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt. Eine vorzeitige Abwahl durch die Mitgliederversammlung aus wichtigem Grund ist jederzeit möglich.
- 5 Der Vorstand trifft sich zweimal jährlich im Rahmen der Leitersitzungen. Dazu sind die Regionalleiter und deren Stellvertreter per Email zwei Wochen vorher einzuladen.
- 6 Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und von dem Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen.
- 7 Zu der Mitgliederversammlung im Frühjahr wird der Vorstand einen Rechenschaftsbericht, zur Mitgliederversammlung im Herbst einen Geschäftsbericht darlegen.

§ 9 Satzungsänderungen und Auflösung

- 1 Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens zwei Wochen vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
- 2 Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- 3 Bei Auflösung, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen an das Kinderheim St. Josef Schrobenhausen, und zwar mit der Auflage, es entsprechend seinen bisherigen Zielen und Aufgaben ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Neu gefasst gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 13.10.2019.